



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 95 022/2-IV/11/93/E
DVR: 0000051

Wien, am 28. Jänner 1993

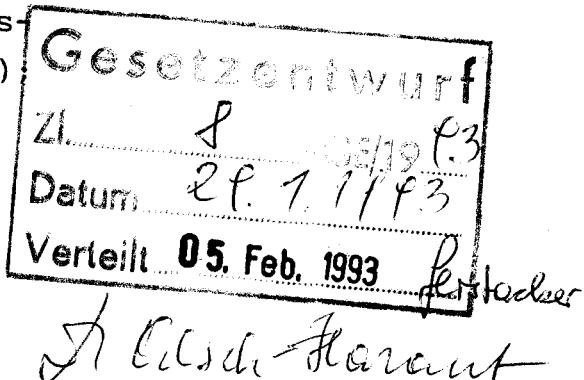
Referent: Eller

Tel: 53 126/2437

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschafts- gesetz 1985 geändert wird (Staats- bürgerschaftsgesetz-Novelle 1993) Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien



Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993), samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis

26. Feber 1993

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
der Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Büro des Bundesministers für Föderalismus und
Verwaltungsreform

das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-
österreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-
reichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
der Österreichische Bundesjugendring
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub

- 3 -

der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
der österreichische Wasserwirtschaftsverband
der österreichische Bundesfeuerwehrverband
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein
der evangelische Oberkirchenrat A und HB Wien
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
der österreichische Berufsverband der Erzieher
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
der Österreichische Bundesverband für Psychotherapie
die Israelitische Kultusgemeinde
das Auslandsösterreicherwerk

Beilagen

für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Szymanski

Für den Bundesminister:
Szymanski

**Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl.Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 685/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 58c lautet:

"§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er sich als Staatsbürger aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl.Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben, dort eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat und diese Tatsachen der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz anzeigt.

(2) Gleiches gilt für Fremde, die sich als Staatsbürger zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 13. März 1938 in das Ausland begeben haben, weil sie Verfolgungen aus rassischen Gründen zu befürchten hatten.

(3) Die Anzeige ist schriftlich einzubringen; sie kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde abgegeben werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vor, so hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(5) Die Anzeige (Abs. 3) sowie der Bescheid (Abs. 4) sind von den Stempelgebühren befreit."

2. § 66 Z 1 lit. c, e und f lauten:

"c) des § 41 Abs. 2, § 53 Z 4 sowie § 58c Abs. 3 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
e) des § 58c Abs. 5 der Bundesminister für Finanzen;
f) der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Inneres;"

VorblattProblem:

Staatsbürgerschaft von Emigranten der Jahre 1933 bis 1945 mit Wohnsitz im Ausland.

Ziel:

Wiedereinbürgerung dieser Emigranten ohne Bedachtnahme auf eine allfällige Wohnsitzbegründung im Bundesgebiet.

Inhalt:

Die Unterscheidung zwischen Emigranten, die einen Wohnsitz in Österreich begründen, und solchen, die sich eine emotionale Bindung zu Österreich bewahrt haben, denen aber aus wirtschaftlichen, beruflichen, familiären und sonstigen Erwägungen eine Wohnsitzbegründung in Österreich nicht zumutbar ist, soll entfallen.

Für den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft soll – neben weiteren allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen – die Anzeige gegenüber der Staatsbürgerschaftsbehörde genügen, sich aus politischen oder rassischen Gründen in das Ausland begeben und aufgrund der erzwungenen Emigration eine fremde Staatsangehörigkeit erworben zu haben.

Die bisherige Gebührenpflicht entfällt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Für die Vollziehungsbehörden (Länder) ist mit einem geringfügigen Verwaltungsmehraufwand zu rechnen. Der Gebührenentfall ist unbedeutend.

EG-Konformität:

Da EG-rechtliche Bestimmungen in diesem Bereich nicht bestehen, ist der vorliegende Novellierungsentwurf mit dem EG-Recht vereinbar.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In teilweise von Enttäuschung geprägten Schreiben wird immer wieder beklagt, daß eine erleichterte Wiedereinbürgerung – insbesondere ist in diesen Fällen keine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorgesehen – Emigranten zu einer Wohnsitzbegründung in Österreich zwingt. Vielen ist dies aus wirtschaftlichen, beruflichen und familiären Erwägungen nicht möglich, obwohl nach wie vor eine tief empfundene Bindung zu diesem Staat besteht. Die Novelle beseitigt nun einerseits das Erfordernis einer solchen Wohnsitzbegründung und dehnt andererseits den Anwendungsbereich der Wiedereinbürgerungsbestimmung auf Personen aus, welche vor 1938 aus rassischen Gründen Österreich verlassen haben.

Während nach der geltenden Rechtslage – abgesehen vom Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband – auch für Emigranten die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 wie insbesondere Unbescholtenseit, Nichtvorliegen eines Aufenthaltsverbotes, bejahende Einstellung zur Republik Österreich und gesicherte Existenz vorgesehen sind, wird das letztgenannte Kriterium entfallen. Mag der Wegfall dieser Einbürgerungsvoraussetzung auch nur symbolhaft sein – beim genannten Personenkreis ist im Grunde von einer gesicherten Existenz auszugehen –, so entspricht dies dennoch dem von der Novelle getragenen Grundsatz einer weiteren "Wiedergutmachung". Aus diesem Gedanken ergibt sich auch der Verzicht auf die Einhebung von Bundesgebühren. Auf die Einhebung von Landesabgaben hat der Bundesgesetzgeber allerdings keinen Einfluß.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorliegenden Gesetzesnovelle gründet sich auf den Kompetenztatbestand "Staatsbürgerschaft" (Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG); im Hinblick auf den § 58 c Abs. 3 zweiter Halbsatz auf den Kompetenztatbestand "äußere Angelegenheiten" (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) und hinsichtlich § 58 c Abs. 5 auf den Kompetenztatbestand "Bundesfinanzen" (Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG).

II. Besonderer Teil

Zu Z 1.

Die Bestimmung betrifft im Abs. 1 Personen, die ihren inländischen Wohnsitz nach dem 13. März 1938 aufgegeben haben, weil sie nach diesem Zeitpunkt Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben, sowie Personen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 ihren Wohnsitz aufgeben mußten, weil sie wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt waren oder solche zu befürchten hatten.

Im Abs. 2 wird der Anwendungsbereich der Gesetzesnovelle auf Personen erweitert, die zwischen dem 30. Jänner 1933 (Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland) und dem 13. März 1938 Österreich aus rassischen Gründen verlassen haben.

Neben den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen gelten auch die allgemeinen Einbürgerungserfordernisse des § 10 Abs. 1; abgesehen wird jedoch vom Erfordernis der gesicherten Existenz.

Im Gegensatz zu dem sonst das Staatsbürgerschaftsgesetz beherrschenden Grundsatz der Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit wird hier ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nicht gefordert. Die Reaktion des bisherigen Heimatstaates auf den Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch nicht beeinflußbar.

Ein langjähriger Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist nicht gefordert. Es genügt, daß der Betroffene im Zeitpunkt des Verlassens des Staatsgebietes Österreicher gewesen ist.

Der Gebührenentfall entspricht gleichfalls dem Gedanken einer "Wiedergutmachung".

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz
1985 geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993)

Gegenüberstellung

der gesetzlichen Bestimmungen nach geltendem Recht und in der
Fassung des Entwurfes

geltende Fassung

"§ 58 c (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des
§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er

1. durch mindestens zehn Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen,

2. sich aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz
des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl.Nr. 276,
angeführten Beweggründe in das Ausland begeben,

3. während seines Aufenthaltes im Ausland eine fremde Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat und

4. zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt ist, seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und dies der zuständigen Behörde (§ 39) anzeigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, so hat die Behörde (§ 39) mit schriftlichem Bescheid festzustellen, daß der Fremde mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (Abs. 1 Z 4) die Staatsbürgerschaft erworben hat."

neue Fassung

"§ 58c. (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 die Staatsbürgerschaft, wenn er sich als Staatsbürger aus einem der im § 2 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBI.Nr. 276, angeführten Beweggründe in das Ausland begeben, dort eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat und diese Tatsachen der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz anzeigt.

(2) Gleiches gilt für Fremde, die sich als Staatsbürger zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 13. März 1938 in das Ausland begeben haben, weil sie Verfolgungen aus rassischen Gründen zu befürchten hatten.

(3) Die Anzeige ist schriftlich einzubringen; sie kann auch bei der gemäß § 41 Abs. 2 zuständigen Vertretungsbehörde abgegeben werden, die sie an die Behörde weiterzuleiten hat.

(4) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vor, so hat die Behörde mit Bescheid festzustellen, daß der Einschreiter die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige bei der Behörde (§ 39) wiedererworben hat.

(5) Die Anzeige (Abs. 3) sowie der Bescheid (Abs. 4) sind von den Stempelgebühren befreit."